

schauungen, Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen spontan zum Ausdruck. Der Klassencharakter dieser Straftaten besteht darin, daß sie gesamtgesellschaftliche Interessen negieren, die ihrem politischen Inhalt nach mit den Klasseninteressen der Arbeiterklasse als der fortgeschrittensten gesellschaftlich-politischen Kraft identisch sind.

5.1.1.3. *Die Schädigung konkreter gesellschaftlicher Erscheinungen und Prozesse durch die Straftat*

Wenn bisher herausgearbeitet wurde, daß das Strafrecht dem Schutz der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse dient, so heißt das nicht, daß diese Verhältnisse nur um ihrer selbst willen geschützt werden. Als objektiv notwendige Formen der Tätigkeit und des Zusammenwirkens der Menschen im Prozeß der Aneignung der Natur und der Gestaltung ihres sozialen Lebens sind sie stets auf die Verwirklichung bestimmter gesellschaftlicher Prozesse, auf die Hervorbringung bestimmter gesellschaftlicher Ergebnisse gerichtet. Sie werden folglich deshalb geschützt, damit diese Prozesse und Ergebnisse gewährleistet werden können.

Der Angriff des Täters auf gesellschaftliche Verhältnisse erfolgt immer mittelbar durch ein Einwirken auf einen konkreten Prozeß, eine konkrete gesellschaftliche Erscheinung. Dieses Einwirken auf — ihrer Art nach sehr verschiedene — Prozesse, Erscheinungen usw. ist eine wesentliche Seite der Objektverletzung.

Unmittelbares Objekt der Einwirkung können die Persönlichkeit eines Menschen, materielle Gegenstände, Einrichtungen und Vorgänge der verschiedensten Art sein. Soweit es sich um materielle Gegenstände handelt, wird in der Strafrechtswissenschaft vom *Gegenstand der Straftat* gesprochen. Der Gegenstand der Straftat darf jedoch gegenüber dem Objekt nicht verselbständigt werden. Die materiellen Gegenstände sind als Bezugspunkt gesellschaftlicher Verhältnisse untrennbar mit diesen verbunden und gehören deshalb zum Objekt.

5.1.1.4. *Die Bedeutung des Objekts für die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

Das Objekt besitzt unmittelbare praktische Bedeutung für die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Einzelfall. In einer Reihe von Tatbeständen werden bestimmte Seiten oder Merkmale des Objekts gekennzeichnet, die demzufolge den Charakter von *objektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* besitzen. Da die Handlung nur dann tatbestandsmäßig ist und nur dann strafrechtliche Verantwortlichkeit nach der betreffenden Strafnorm begründet, wenn das verletzte Objekt die im gesetzlichen Tatbestand gekennzeichneten Merkmale aufweist, hat sich folglich die Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch auf diese Merkmale zu erstrecken.

Wie für alle anderen objektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verant-